

(7) Die Beauftragten der Räte der Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden berechnen dem Auftraggeber auf die angefallene Lohnsumme bei

- Instandhaltungsarbeiten gemäß Anlage 1 Ziff. 1 einen Gemeinkostenzuschlag von 40 %
- allen anderen Bauleistungen einen Gemeinkostenzuschlag von 25 %
- Projektierungsleistungen gemäß § 12 Abs. 3 einen Gemeinkostenzuschlag von 20%.

(8) Mit den Zuschlägen gemäß Abs. 7 sind alle Kosten abgegolten, die bei der Organisation der freiwilligen Tätigkeit anfallen. Sie sind den Fonds der Volksvertretungen der Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden zuzuführen und bevorzugt für den Aufbau, die Ausstattung und Leitung von Reparaturstützpunkten, die Prämiiierung hervorragender Leistungen sowie für Aufwendungen und Vergütung der Beauftragten der Räte der Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden zu verwenden.

(9) Die Leistungen der Brigaden bzw. Bürger, die freiwillige Tätigkeiten ausüben, sind nicht in die Planabrechnung der Betriebe einzubeziehen.

§ 6

(1) Die Beauftragten der Räte der Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden bereiten den Abschluß von langfristigen Vereinbarungen bzw. Verträgen zwischen den Trägerbetrieben gemäß Abs. 2 und den Räten der Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden zur Unterstützung der freiwilligen Tätigkeit vor. Die in den Vereinbarungen bzw. Verträgen getroffenen Festlegungen sind die Grundlage für die Zusammenarbeit zwischen den Trägerbetrieben und den Räten der Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden.

(2) Trägerbetriebe sind Betriebe, die geeignet und bereit sind, mit ihren materiellen Fonds und ihren sonstigen betrieblichen Möglichkeiten auf der Grundlage der gemäß Abs. 1 abgeschlossenen Vereinbarungen bzw. Verträge die organisierte freiwillige Tätigkeit der Brigaden bzw. Bürger außerhalb ihrer Planaufgaben zu unterstützen.

(3) Trägerbetriebe können sein:

- volkseigene Baubetriebe oder volkseigene Betriebe mit eigener Bauabteilung
- sozialistische Wohnungsbaugenossenschaften
- Produktionsgenossenschaften des Bauhandwerks
- Baubetriebe mit staatlicher Beteiligung
- zwischengenossenschaftliche Bauorganisationen.

(4) Trägerbetriebe sollen die Brigaden bzw. Bürger unterstützen durch:

- befristete Bereitstellung von Kleinmechanismen, Geräten und Maschinen sowie Vorhaltematerialien
- befristete Bereitstellung von Gegenständen zur Gewährleistung des Arbeits- und Gesundheitsschutzes und der technischen Sicherheit

— Bereitstellung von Transportmitteln

— Arbeitsschutz- und Gesundheitsschutzbelehrungen

— Bereitstellung von Arbeitsnormenkatalogen bei der Abrechnung.

(5) Die Trägerbetriebe erhalten ihre Aufwendungen entsprechend den preisrechtlichen Bestimmungen vergütet.

§ 7

(1) Die Leitung der Brigade kann auf Vorschlag des Kollektivs einem dafür besonders geeigneten Mitglied durch den Beauftragten des Rates der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde übertragen werden. Der Leiter der Brigade hat die unmittelbare Arbeit der Brigade am Objekt zu organisieren und eine gute Qualität der durchzuführenden Arbeiten zu gewährleisten. Er muß im Besitz des Befähigungsnachweises für den Arbeits- und Gesundheitsschutz sein und ist für die Einhaltung der Bestimmungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes verantwortlich.

(2) Der Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde hat zu gewährleisten, daß den Leitern der Brigaden die einschlägigen Bestimmungen des Arbeits- und Gesundheitsschutzes zur Verfügung stehen.

(3) Der Leiter der Brigade ist für die Berechnung der Vergütung der Brigade gemäß § 8 gegenüber den Beauftragten der Räte der Städte, Stadtbezirke oder Gemeinden verantwortlich.

(4) Dem Leiter der Brigade kann für die einwandfreie Wahrnehmung seiner Aufgaben vom Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde auf Vorschlag des jeweiligen Beauftragten eine Prämie aus den gemäß § 5 Abs. 7 ermittelten Gemeinkosten gewährt werden.

(5) Die Brigaden bzw. Bürger können in Abstimmung mit dem Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde bzw. dem jeweiligen Beauftragten die Durchführung periodisch anfallender Arbeiten für ein bestimmtes Einzugsgebiet übernehmen und durch langfristige Wartungs- und Betreuungsverträge mit den Rechtsträgern bzw. Eigentümern vereinbaren.

(6) Der Rechtsträger bzw. Eigentümer kann die Brigade bzw. die Bürger beauftragen, die baulichen Veränderungen, die sie am Gebäude vornehmen, sowie weitere Schäden, die sie bei der Baudurchführung erkennen, in das Aufnahmeformblatt der Bauzustandskartei einzutragen.

§ 8

(1) Die Berechnung der Vergütung der freiwilligen Bautätigkeit erfolgt auf der Grundlage

— der Auftragserteilung

— der Normenstundenvorgabe gemäß den vom Ministerium für Bauwesen herausgegebenen Arbeitsnormenkatalogen einschließlich der Zuschläge und Normen für Baureparaturen

— der Normenstundenverrechnungssätze gemäß Anlage 3

— des vom Auftraggeber bestätigten Aufmaßes.